

Friedhofsordnung

Glashütten



Vorwort

Der Friedhof ist eine Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft der Hoffnung auf ein ewiges Leben verkündigt. Als Christen glauben wir, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Friedhofsordnung des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchenstiftung GLASHÜTTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Glashütten steht im Eigentum und unter der Verwaltung der Kirchenstiftung Glashütten.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Gemeinde Glashütten verstorben sind. Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erhalten. Eine Platzreservierung ist nicht möglich.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
- (2) Die Ausübung der Aufsicht kann der Kirchenvorstand durch Bestellung eines Friedhofswärters oder einer Friedhofswärterin wahrnehmen. Diese/r führt sein/ihr Amt entsprechend den Beschlüssen und einer gegebenenfalls erlassenen Dienstanweisung des Kirchenvorstandes aus.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes abzulegen,

- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwägen und Rollstühle ausgenommen - soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern müssen Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst mit dem ausübenden Pfarrer abgesprochen werden.
- (2) Die Beisetzung von Christen anderer Konfessionen, Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften und Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet. Die Nutzung der Kirche im Rahmen der Trauerfeier kann nur für einen Gottesdienst gestattet werden, der von einer der Mitgliedskirchen in der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ (ACK) gehalten wird. Für andere Trauerfeiern kann die Leichenhalle (oder das Gemeindehaus) zur Verfügung gestellt werden, nicht aber das Kirchengebäude.

- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung nichtkirchlicher Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.
- (5) An Feiertagen, Samstagen und Sonntagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Ausnahmen sind vom Kirchenvorstand zu genehmigen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur durchführen, wenn sie persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung nachweisen können.
- (2) Wenn berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen und der Friedhofsordnung entsprechenden gewerblichen Ausführung der vorgesehenen Arbeiten bestehen, kann der Kirchenvorstand die Berechtigung dazu verwehren.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils dem Friedhofswärter / der Friedhofswärterin anzuzeigen. Die

Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

- (4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche wie auch nichtgewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und strafrechtlich verfolgt werden.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort beim zuständigen Pfarramt anzumelden. Eine Festsetzung von Tag und Uhrzeit der Beerdigung kann erst nach Absprache mit dem betreffenden Pfarrer / der betreffenden Pfarrerin und anderen an der Durchführung der Beerdigung beteiligten Personen getroffen werden. Vor der Beerdigung muss der amtliche Beerdigungsschein, die Einäscherungsurkunde oder die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde vorgelegt werden.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (2) Über den Ort der Grabstätte versucht der Friedhofswärter / die Friedhofswärterin mit den Angehörigen des Verstorbenen entsprechend der Belegungsplanung des Kirchenvorstandes Übereinkunft herzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet der Friedhofswärter gemeinsam mit der Vertrauensperson des Kirchenvorstandes und dem Pfarrer / der Pfarrerin bzw. dem Friedhofsausschuss.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

- (2) Die Verleihung des Nutzungsrechtes kann auch formlos erfolgen. Der Berechtigte hat die Kenntnissnahme der geltenden Friedhofsordnung durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (4) Teile des Friedhofs oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

Durch Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird bekannt gegeben.

Soweit durch eine Außerdienststellung oder einer Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

- (5) Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes

Das Recht an einer Grabstätte kann entschädigungslos entzogen oder verkürzt werden, wenn das Grab nicht ausreichend gepflegt oder anfallende Kosten nicht bezahlt werden. Vor dem Entzug oder der Verkürzung des Nutzungsrechtes ist der Grabstätteninhaber unter Hinweis auf die Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte

unverzüglich in Ordnung zu bringen bzw. die Gebühren zu bezahlen. Kann der Grabrechtsinhaber nicht ermittelt werden, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die Anpflanzung und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur von Mitarbeitern des Bestattungsunternehmens, das von den Nutzungsberechtigten festzulegen ist, ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind (Zuständig ist in der Regel die Friedhofsverwaltung).
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1,80 m für Erwachsene
 - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren

- (2) Tiefengräber (Übereinanderbestattungen) sind nicht möglich.
- (3) Asche-Urnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden bei einem Mindestabstand von 0,30 m folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60
- b) Gräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Wahlgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,60 m
- d) Urnenwahlgräber: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m

Im alten Friedhof sind Ausnahmen hinsichtlich der Größe erforderlich.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Personen über 6 Jahre beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Kinder bis 6 Jahren beträgt 15 Jahre
- (3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 14 Särge und Urnen

Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Für teilanonyme Bestattungen dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

Für Sargausstattungen und die Bekleidung der Verstorbenen gelten die Vorschriften des Bayr. Bestattungsgesetzes.

Einsätze in Urnenwahlgräbern sind anzeigepflichtig und müssen nach Ablauf vollständig entsorgt werden.

§ 15 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Asche-Urnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. §24 Abs. 1 u. 2).

§ 16 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer

Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten (Mitarbeitern des Bestattungsunternehmens) durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen Anordnung.

§ 17 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt

- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 18 Einteilung der Gräber

- a) als Reihengräber (Einzelgräber und Kindergräber)
- b) als Wahlgräber (Erb-, Familiengräber)
- c) als Urnenwahlgräber.
- d) teilanonyme Grabstätten für Urnen

§ 19 Nutzungsrecht bei Reihengräbern

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen. Die Nutzungszeit kann sich nur aufgrund einer erfolgten nachträglichen Beisetzung einer Urne bis zu deren Ruhezeitablauf verlängern (siehe §24 Abs. 1; §21, Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß).
- (3) Auf Antrag kann der Kirchenvorstand die Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Kindergrabes nach Ablauf der Ruhezeit genehmigen.

§ 20 Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten: a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c) die Ehegatten der unter (b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht ist unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.

Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten

Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne eine Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.

- (5) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 22 Abs.2) zu verfahren.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern

- (1) Das Nutzungsrecht kann jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die ursprüngliche Nutzungszeit durch die Ruhezeit nach § 13 überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für die gesamte Grabstätte bewirkt werden.

- (4) Eine Verlängerung, die durch die spätere Beisetzung einer Urne in ein Erdbestattungsgrab erfolgt, gilt als Verlängerung der gesamten Grabstätte.
- (5) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Eigentumsansprüche der Angehörigen an nicht entfernten Grabmalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen bestehen nach dieser Zeit nicht mehr. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die Angehörigen des zuletzt Bestatteten zum Abräumen des Grabes auffordern. Ist nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung keine Räumung erfolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Räumung und Entsorgung des Grabsteines und anderen Abraums auf Kosten der Angehörigen des zuletzt Beigesetzten durchführen lassen.

§ 23 Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können erst 10 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt §21 sinngemäß.

§ 24 Urnenbeisetzung

- (1) In Urnenwahlgräbern und Wahlgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Einzelgräber können mit bis zu zwei Urnen zusätzlich belegt werden. §20 Abs.2 gilt jeweils entsprechend.
- (2) Die ausnahmsweise Beisetzung weiterer Urnen zu den in Abs.1 Genannten bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (3) Werden Asche-Urnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit und Auflösung des Urnengrabes wird die Urne zusammen mit anderen Urnen an einem dafür vorgesehenen Platz auf dem Friedhof anonym vergraben.

§ 24a Urnenrasengräber (Teilanonyme Bestattung)

- (1) Urnenrasengräber sind Urnengräber die im Rasengrabfeld für teilanonyme Beisetzungen vergeben werden.
- (2) Es dürfen ausschließlich nur Urnen aus biologisch abbaubaren Material verwendet werden.
- (3) Auf dem Gedenkstein wird ein Schild mit Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum vom Friedhofsträger angebracht. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.
- (4) Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Blumenschmuck kann auf dem Kiesbett am Gedenkstein abgelegt werden. Verwelkte Blumen sind im Grüngutcontainer zu entsorgen.

V. LEICHENHALLE

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle während der Belegung sowie der Särge darf nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Zur Sicherung einer christlichen Grabkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

§ 27 Gebührenordnung

Weiterer Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist eine Gebührenordnung.

Die jeweils gültige Fassung der Gebührenordnung ist dem Gemeindebrief zu entnehmen. Eine gültige Ausfertigung liegt in der Kirche und im Pfarramt aus.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie kann jederzeit durch den Kirchenvorstand mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften und kann nur auf Antrag verändert werden.

§ 30 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften.

Glashütten, den 18.09.2017

Der Kirchenvorstand

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung GLASHÜTTEN

(Anlage zur Friedhofsordnung Glashütten gemäß § 26)

I. GRABMALE

§ 1 Genehmigung

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmal bezeichnet – dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben, vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

- (4) Das Gesuch zur Erlaubnis der Aufstellung soll rechtzeitig, d.h. vor der Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.
- (5) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 2 Beschaffenheit des Grabmals

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (2) Als Werkstoffe für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten. **Die Verwendung von Werkstoffen für die Einfassungen sind in § 9 geregelt.**
- (3) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales

verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein.

§ 3 Höhe des Grabmales

- (1) Die Grabmale dürfen nicht höher sein als 1,20 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmales. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,40 m werden. Die Grabmale von Urnen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (2) Die Grabmale auf Familiengräbern außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils anzusetzende Höhe festzusetzen.
- (3) Auf den Familiengräbern darf nur ein Grabstein aufgestellt werden.

§ 4 Inschrift

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist

verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

- (2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas-, Druck- und Sandsteingebläse-Inschriften sind nicht zulässig.

§ 5 Befestigung des Grabmales

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m).
- (3) Die ordnungsmäßige Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.

- (2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass ein Grabmal nicht genügend gesichert ist, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung haftet für entstandenen Schaden an Grabmalen nur, wenn er von den von ihr beauftragten Personen in Ausübung eines dienstlichen Auftrages verursacht wurde.

§ 7 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a

Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 8 Entfernung oder Veränderung der Grabmale

Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden.

II. BEPFLANZUNG UND PFLEGE DER GRÄBER

§ 8 Bepflanzung und Pflege der Gräber

- (1) Die Gräber sind innerhalb von vier Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht unter 10 cm hoch sein. Die übrige Erde muss von den Nutzungsberechtigten entfernt und abgefahren werden.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens vier Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung

nicht, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Angehörigen eine Gärtnerei für minimal angebrachte Grabpflege beauftragen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann darüber anderweitig verfügt werden.

- (3) Die Gräber sind mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Gräbern anzupflanzen. Die Sträucher dürfen die Höhe des Grabmals nicht übersteigen.

§ 9 Einfassungen

- (1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen, Holz oder Kunststoff sind verboten.
- (2) Im Erweiterungsteil kann eine Grabeinfassung angebracht werden. Diese ist entsprechend § 1 Abs. 2 zur Genehmigung vorzulegen. Im neuen Friedhof soll die Einfassungsbreite 20 cm nicht überschreiten, die Einfassungshöhe (ab Sockelunterkante) soll maximal 15 cm betragen.

§ 10 Abfall und Zusätze zum Grab

- (1) Verwelkte Blumen und Sträucher sind von den Gräbern zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Platz zu bringen.
- (2) In der Abfallgrube dürfen nur verrottbare Pflanzenabfälle entsorgt werden. Kränze etc. sind vorher auseinander zu nehmen und von nicht verrottbaren Materialien zu

befreien. Aller Restmüll ist mitzunehmen und selbst vorschriftsmäßig zu entsorgen.

- (3) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (4) Ablagern von Erde auf dem Abfallplatz ist nicht gestattet
- (5) Das Abstellen von Blumenvasen und dgl. im Friedhofsgelände, insbesondere in den Hecken und hinter Grabsteinen ist verboten.
- (6) Es dürfen keine störenden Geräusche z.B. durch Wühlmausschreck verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung solcher Gegenstände anordnen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Rechte des Kirchenvorstands

- (1) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

- (2) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (3) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 12 Verbindlichkeit

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 18.09.2017. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabmalnutzungsrecht haben, verbindlich.